

27.05.93

Antrag

des Landes Brandenburg

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage
(Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - EALG -)

Punkt 1 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 - Ausgleichsleistungsgesetz -

An Artikel 2 § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Erfüllung von Ansprüchen durch Übereignung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen aus dem früheren Grundvermögen der Ausgleichsleistungsberechtigten findet nicht statt."

B e g r ü n d u n g

Die Bundesregierung bekundet in ihrer Begründung des Gesetzentwurfes ihre Absicht, ein Landerwerbsprogramm durchzuführen, mit dem Ausgleichsleistungen statt in Geld möglicherweise auch durch Übereignung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen aus dem früheren Grundvermögen des Ausgleichsleistungsberechtigten befriedigt werden können. Damit im Zusammenhang steht die Absicht der Bundesregierung, durch Änderung der Richtlinie der Treuhandanstalt zur Verwertung des land- und forstwirtschaftlichen Bodens den früheren Eigentümern den Vorzug zu geben, wenn diese ein gleichwertiges Angebot unterbreiten.

...

Mit diesen Absichten würden jedoch im Ergebnis die Bestimmungen des Einigungsvertrages über die Bestandskraft der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 - 1949) unterlaufen. Gemäß Art. 41 Abs. 3 des Einigungsvertrages gehört die Nichtrückgängigmachung dieser Enteignungen zu den vertragsfesten Bestandteilen des Einigungsvertrages. Es bedarf daher der gesetzlichen Klarstellung, daß der in Geld zu gewährende Ausgleichsleistungsanspruch nicht durch eine Rückgabe von Land ersetzt werden darf. Zusätzlich ist auf das fortgeltende Landverwertungsgesetz zu verweisen, das bindende Vorgaben für die Landverwertung enthält. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu im Urteil des 1. Senats vom 23. April 1991 (I BvR 1170/90) ausgeführt:

"Das ebenfalls am 22. Juli 1990 erlassene Gesetz über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger (GBl. I S. 899) regelt den Verkauf, die Verpachtung und anderweitige Verwertung von volkeigenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die sich im Besitz von Genossenschaften oder Einzelpersonen befinden (§ 1). Dieses Gesetz bleibt nach Maßgabe von Artikel 9 Abs. 2 Einigungsvertrag in Verbindung mit Anlage II Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Vertrages (BGBl. 1990 II S. 1204) in Kraft."